



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 19. November 2025
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2025.BKD.2301
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über die Universität (UniV) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage und Grundzüge der Neuregelung	2
2.1	Erhöhung der Studien- und Anmeldegebühren	2
2.2	Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Sperrfrist analog Artikel 10 Absatz 2 LAG	4
2.3	Weitere Änderungen	5
2.3.1	Weitere Änderungen in der UniV	5
2.3.2	Weitere Änderungen in der FaV und in der PHV	5
2.3.3	Weitere Änderungen in der FaV	6
3.	Erläuterungen zu den Artikeln	6
3.1	Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1)	6
3.2	Indirekte Änderung der Verordnung vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV; BSG 436.811)	11
3.3	Indirekte Änderung der Verordnung vom 16. November 2022 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911)	13
3.4	Indirekte Änderung der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1)	15
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtssetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	15
5.	Finanzielle Auswirkungen	15
6.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	17
7.	Auswirkungen auf die Gemeinden	17
8.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	17
9.	Ergebnis der Konsultation	17

1. Zusammenfassung

Die vorliegende Revision der Verordnung über die Universität (UniV)¹ mit indirekter Änderung der Verordnung über die Berner Fachhochschule (FaV)² und der Verordnung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV)³ erfolgt in erster Linie vor dem Hintergrund der vom Grosse Rat mittels Planungserklärungen bei der Beschlussfassung zum Aufgaben- und Finanzplan 2026–2028 geforderten Erhöhung der Studiengebühren an den kantonalen Hochschulen. Am 26. Februar 2025 führte die Regierung eine Aussprache über den Umfang der vorzusehenden Gebührenerhöhung. Die Studiengebühren an der Universität Bern (Universität) und an der Berner Fachhochschule (BFH) werden von bisher CHF 750 auf CHF 850 pro Semester erhöht. Die zusätzliche Studiengebühr für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer wird an diesen beiden Hochschulen substanziell erhöht und beträgt neu CHF 1700 (bisher CHF 200) pro Semester. Diese Studierendengruppe bezahlt damit künftig insgesamt dreimal höhere Studiengebühren als Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer (neu CHF 2550 pro Semester). Mit Blick auf die Studiengebühren an den ausserkantonalen pädagogischen Hochschulen und den bestehenden Lehrpersonenmangel bleiben die Studiengebühren an der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern) und am Pädagogischen Hochschulinstitut NMS Bern (PH-Institut NMS Bern) unverändert⁴. Zudem erfolgt an allen Hochschulen eine moderate Erhöhung der Anmeldegebühren von bisher CHF 100 auf CHF 150.

Neben der Erhöhung der Studien- und Anmeldegebühren wird für Dozierende an allen Berner Hochschulen nach Ablauf einer Sperrfrist gemäss Artikel 28 Absatz 1 des Personalgesetzes (PG)⁵ (z. B. Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder Militärdienst) eine Kündigungsmöglichkeit während des Semesters eingeführt. Eine entsprechende Regelung gilt bereits heute für Lehrpersonen (Art. 10 Abs. 2 Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte [LAG]⁶) und soll nun analog für Dozierende der Hochschulen übernommen werden.

Im Zuge der Erweiterung der Vertrauensarbeitszeit auf ausgewählte Funktionen in den Gehaltsklassen 25 bis 28 im Rahmen der Revision der Personalverordnung (PV)⁷ per 1. Januar 2025 werden für die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor der BFH und für die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter der PHBern zudem die Anwendbarkeit der Vertrauensarbeitszeit gemäss Personalgesetzgebung eingeführt.

In der UniV und in der FaV werden einige weitere Änderungen vorgenommen, welche sich aufgrund von Entwicklungen und Erfahrungen der jüngeren Zeit als sinnvoll oder notwendig erwiesen haben.

2. Ausgangslage und Grundzüge der Neuregelung

2.1 Erhöhung der Studien- und Anmeldegebühren

Mittels Planungserklärungen bei der Beschlussfassung zum Aufgaben- und Finanzplan 2026–2028 forderte der Grosse Rat, den Beitrag der Studierenden an die Finanzierung der kantonalen Hochschulen über die Studiengebühren «im Sinn einer Verursachergerechtigkeit» zu erhöhen.

¹ Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1).

² Verordnung vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV; BSG 436.811).

³ Verordnung vom 16. November 2022 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911).

⁴ Vgl. zum Ganzen das ausführliche Argumentarium im Aussprachepapier zur RR-Sitzung vom 26. Februar 2025, Geschäftsnummer 2025.BKD.364.

⁵ Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01).

⁶ Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250).

⁷ Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1).

Die Studierenden als Nutzerinnen und Nutzer des Bildungsangebots sollen somit einen angemessenen Beitrag an die steigenden Kosten dieser Institutionen leisten.

Aus der Debatte im Grossen Rat ging hervor, dass am Grundsatz der mehrheitlich öffentlichen Finanzierung eines Studiums durch Steuergelder mit angemessener Beteiligung der Studierenden mittels Studiengebühren festgehalten werden soll. Dieses Modell geht von der Prämisse aus, dass eine Hochschulausbildung nicht nur der Person, die sie absolviert, sondern der gesamten Wirtschaft und der Gesellschaft einen Mehrwert bringt. Entsprechend soll diese Gebührenerhöhung ausdrücklich nicht zu einer Reduktion der Grundfinanzierung durch den Kanton führen, sondern der Finanzierung der Hochschulen zugutekommen.

Zwischen den Schweizer Hochschulen aller Typen besteht Freizügigkeit für Personen mit Schweizer Bürgerrecht und für niedergelassene Personen. Wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Bundesrecht⁸ erfüllt, kann grundsätzlich (Ausnahmen gelten beispielsweise im Bereich der medizinischen Studiengänge) an jeder Schweizer Hochschule studieren. Folglich stehen die Hochschulen untereinander im Wettbewerb um Studierende. Es überrascht daher nicht, dass die Gebühren an vergleichbaren Schweizer Hochschulen jeweils innerhalb einer gewissen Bandbreite vergleichbar hoch sind⁹. Für den Kanton Bern als Hochschulträgerkanton ist es daher wichtig, dass die Erhöhung der Studiengebühren nicht dazu führt, dass signifikant weniger Berner Studierende eine Berner Hochschule auswählen und dadurch für den Kanton Zusatzausgaben aufgrund der Hochschulkonkordate (Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005 [FHV]¹⁰ und Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen [IUV]¹¹) verursacht werden. Zudem entstehen bei den Hochschulen Ertragsausfälle für alle ausserkantonalen Studierenden, die sich aufgrund der Studiengebühren gegen ein Studium an einer Berner Hochschule entscheiden.

Vor dem Hintergrund des Vergleichs der Studiengebühren an den Schweizer Hochschulen (insbesondere an Hochschulen mit Lehrsprache Deutsch, in geografischer Nähe zum Kanton Bern und mit einem mit den Berner Hochschulen vergleichbaren Fächerangebot) sollen die Studiengebühren an der Universität sowie an der BFH um CHF 100 pro Semester auf neu CHF 850 erhöht werden. Damit bewegen sich die Gebühren im oberen Bereich der Studiengebühren vergleichbarer und benachbarter Hochschulen (Universitäten Basel, Freiburg, Luzern und Zürich sowie FHNW, HSLU, ZHAW und HES-SO), liegen aber nach wie vor innerhalb der in den Hochschulgesetzen vorgesehenen Bandbreite von CHF 500 bis 1000 (Art. 65 Abs. 2 Gesetz über die Universität [UniG]¹² und Art. 52 Abs. 1 Gesetz über die Berner Fachhochschule [FaG]¹³).

Anders gestaltet sich die Situation bei der PHBern und beim vom Kanton finanzierten Studiengang des privaten PH-Instituts NMS Bern. Das Niveau der Studiengebühren liegt an den pädagogischen Hochschulen generell etwas tiefer, da dort keine technischen und naturwissenschaftlichen Studiengänge angeboten werden, welche eine teure Infrastruktur erfordern. Würden die Studiengebühren der PHBern und des PH-Instituts NMS Bern im gleichen Umfang angehoben wie für die Universität und die BFH, so wären diese die teuersten Schweizer Ausbildungsstätten für Lehrpersonen. Ausserdem helfen die PH-Studierenden, den Lehrpersonenmangel abzufedern, da diese meist schon während ihres Studiums stark in den Schuldienst eingebunden sind. Eine entsprechende Erhöhung der Studiengebühren wäre folglich auch angesichts dieses hohen

⁸ Insbesondere Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20) und Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1).

⁹ <https://www.swissuniversities.ch/themen/studium-lehre/informationen-zum-studium/studiengebuehren>; zuletzt besucht am 28. Mai 2025.

¹⁰ Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005 vom 12. Juni 2003 (FHV; BSG 439.21-1)

¹¹ Interkantonale Vereinbarung vom 27. Juni 2019 über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV; BSG 439.20-1).

¹² Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11).

¹³ Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411).

Engagements ein problematisches Signal. Daher werden die Studiengebühren der PHBern und des PH-Instituts NMS Bern vorerst bei CHF 750 pro Semester belassen.

Der Grosse Rat forderte zudem eine Erhöhung der Studiengebühren für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer¹⁴ nach dem Vorbild der ETH Zürich. Dort werden die betreffenden Studierenden ab dem Herbstsemester 2025 dreimal höhere Studiengebühren im Vergleich zu den Bildungsinländerinnen und Bildungsinländern bezahlen (CHF 2190).

Eine höhere Eigenbeteiligung dieser Studierendengruppe ist legitim, da die Herkunftsländer dieser Personen keine mit den interkantonalen Beiträgen gemäss FHV und IUW vergleichbare Abgeltung an die Berner Hochschulen leisten. Entsprechend dem Anliegen des Grossen Rates wird die zusätzliche Studiengebühr, welche Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an der Universität und an der BFH bezahlen, von bisher CHF 200 auf neu CHF 1700 (was dem Betrag der doppelten Studiengebühr entspricht) erhöht. Sie bezahlen an diesen beiden Hochschulen damit künftig insgesamt CHF 2550 pro Semester (Studiengebühr von CHF 850 plus zusätzliche Studiengebühr von neu CHF 1700) und damit dreimal so viel wie Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer.

Die PHBern und das PH-Institut NMS Bern verlangen gemäss Artikel 79 Absatz 2 PHV in Studiengängen, die nicht ausschliesslich zum Unterricht an Schweizer Schulen berechtigen, von ausländischen Studierenden, welche zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums über keine Niederlassungsbewilligung verfügen, bereits heute kostendeckende Gebühren. Mit Blick auf den bestehenden Lehrpersonenmangel bezahlen ausländische Studierende, die einen Abschluss anstreben, der ausschliesslich zum Unterrichten an Schweizer Schulen berechtigt, die regulären Studiengebühren (Art. 79 Abs. 3 PHV), da davon ausgegangen werden kann, dass sie in der Schweiz unterrichten werden. An diesen Regelungen soll daher festgehalten werden; an der PHBern und am PH-Institut NMS Bern ist hinsichtlich der Studiengebühren für ausländische Studierende derzeit keine Anpassung angezeigt.

Im Zuge der vorliegenden Revision sollen auch die Anmeldegebühren an den drei Hochschulen moderat erhöht werden. Diese betragen seit Jahren CHF 100. Dieser Betrag soll angesichts der aufgelaufenen Teuerung und allgemeinen Kostensteigerung auf CHF 150 angehoben werden.

2.2 Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Sperrfrist analog Artikel 10 Absatz 2 LAG

Die Hochschülerlase erlauben für Dozierende eine ordentliche Kündigung jeweils nur auf Ende eines Semesters (Art. 57 Abs. 2 UniV, Art. 32 Abs. 1 FaV und Art. 31 Abs. 1 PHV). Dies entspricht der Regelung für Lehrkräfte der Volksschulen und anderer kantonalen Schulen gemäss LAG. Jedoch sieht Artikel 10 Absatz 2 LAG als Ausnahme vom erwähnten Grundsatz vor, dass nach Ablauf einer Sperrfrist gemäss Artikel 28 PG die Auflösung des Anstellungsverhältnisses jeweils auf das Ende eines Monats zulässig ist. Diese Ausnahme ist in den Hochschülerlase nicht vorgesehen.

Typischerweise werden Sperrfristen bei Arbeitsunfähigkeit zum Beispiel in von Folge von Krankheit oder Unfall, Militärdienst, Schwangerschaft etc. ausgelöst («Kündigung zur Unzeit»). Wird die termingerechte Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Ende eines Semesters wegen einer laufenden Sperrfrist verhindert, so soll sich die Kündigung nicht übermässig verzögern, sondern auf Ende eines Monats möglich sein. Der Kündigungsschutz, der mit der Sperrfrist gesichert wird,

¹⁴ Ausländische Studierende, die im Zeitpunkt des Erlangens des Zulassungsausweises für das Bachelorstudium ihren zivilrechtlichen Wohnsitz weder in der Schweiz noch im Fürstentum Lichtenstein hatten, Art. 39 Abs. 1a UniV, Art. 82 Abs. 2 FaV.

bleibt erhalten, ohne das Arbeitsverhältnis ungebührlich verlängern zu müssen. Die Ausnahmeregelung aus dem LAG wird neu in den Hochschulverordnungen übernommen.

Die bestehende Formulierung von Artikel 10 Absatz 2 LAG wird weitestgehend wortgetreu übernommen. Eine marginale Anpassung an den Wortlaut der Hochschulverordnungen erfolgt lediglich dort, wo vom bestehenden Kontext her terminologisch angebracht («Kündigung» oder «Beendigung»). Die Umsetzung soll derjenigen von Artikel 10 Absatz 2 LAG entsprechen.

2.3 Weitere Änderungen

2.3.1 Weitere Änderungen in der UniV

Die weiteren Änderungen in der UniV betreffen folgende Themen, welche in Abschnitt 3, Erläuterungen zu den Artikeln, weiter ausgeführt werden:

- Doppelimmatrikulation
- Inhalt der Studienreglemente
- Oberärztinnen und Oberärzte Veterinärmedizin (neue Kategorie von Assistentinnen und Assistenten)
- Verfahren zur Schaffung und Ausrichtung von Professuren
- Aufgaben der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren
- Anstellung der Doktorandinnen und Doktoranden
- Verzicht auf Leistungsentgelte bei Organisationseinheiten mit ständigen Dienstleistungen

2.3.2 Weitere Änderungen in der FaV und in der PHV

Per 1. Januar 2025 erfolgte eine Teilrevision der PV. Diese umfasste als wesentlichen Punkt die Erweiterung der Vertrauensarbeitszeit auf ausgewählte Funktionen in den Gehaltsklassen 25 bis 28. Die FaV und die PHV regeln, dass die stimmberechtigten Mitglieder der Schulleitung sowie die Dozentinnen und Dozenten von der Arbeitszeiterfassung sowie den Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben ausgenommen sind und kein Langzeitkonto führen – jedoch ohne Bezugnahme auf die Regelungen der Personalgesetzgebung.

Die Teilrevision der PV in Kombination mit den erwähnten Bestimmungen in FaV und PHV führten dazu, dass die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor der BFH sowie die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter der PHBern, welche stimmberechtigte Mitglieder der jeweiligen Schulleitungen sind, nicht von derselben Kompensation für den Verzicht auf Arbeitszeiterfassung profitieren können, wie die Mitarbeitenden der Verwaltung. Dies, obwohl die Funktion mit derjenigen von Mitarbeitenden der Verwaltung vergleichbar ist, für welche neu die Vertrauensarbeitszeit gilt. Mit ihren Aufgaben und Anforderungen unterscheiden sich diese beiden Rollen klar von denjenigen der anderen Mitglieder der Hochschulleitungen, welche eine hochschulspezifische, mit den Anforderungen an Hochschuldozierende und -forschende vergleichbare Qualifikation aufweisen müssen. Gemäss dem Grundsatz, dass die personalrechtlichen Bestimmungen der Hochschulen nur bei Vorliegen hochschulspezifischer Verhältnisse vom kantonalen Personalrecht gemäss PG und PV abweichen sollen, sind die Bestimmungen in der FaV und PHV folglich anzupassen. Neu werden diejenigen Funktionen einzeln aufgeführt, welche innerhalb der BFH und PHBern von der Arbeitszeiterfassung ausgenommen sind, jedoch aufgrund ihrer hochschulspezifischen Tätigkeit nicht unter die Vertrauensarbeitszeit gemäss Personalgesetzgebung fallen.

Zusätzlich zu dieser Anpassung erfolgt die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für Zirkularbeschlüsse der Rekurskommission, um diese in vergleichbaren Organen gängige Praxis zu ermöglichen.

2.3.3 Weitere Änderungen in der FaV

Anpassungen in der FaV zu folgenden Themen sollen mittels indirekter Änderung erfolgen. Sie sind in Abschnitt 3, Erläuterungen zu den Artikeln, ausgeführt:

- Einführung einer Kann-Bestimmung zur Gewährung von Funktionszulagen für Dozierende
- Formelle Anpassungen und Korrekturen

3. Erläuterungen zu den Artikeln

3.1 Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1)

Artikel 6 – Grundsatz (Immatrikulation und Registrierung)

Absatz 2a: Es entspricht einer langjährigen schweizweiten Praxis, dass Studierende und Doktorierende gleichzeitig in der Regel nur an einer Schweizer Universität auf einer Studienstufe immatrikuliert sein dürfen (keine Doppelimmatrikulation). In Bezug auf ausländische Universitäten besteht keine Kontrollmöglichkeit. Diese Praxis rechtfertigt sich insbesondere im Hinblick auf die finanzielle Beteiligung des gemäss den Konkordaten über die Hochschulfinanzierung zahlungspflichtigen Kantons. So werden einerseits IUUV-Beiträge für eine Person (gleichzeitig) nur an eine Universität geleistet. Andererseits entrichtet ein zahlungspflichtiger Kanton keine IUUV-Beiträge für das Studium einer Person an eine ausserkantonale Universität, wenn diese Person bereits an der Universität im betreffenden Kanton immatrikuliert ist. Entsprechend führt eine Doppelimmatrikulation in der Studierendenstatistik des Bundesamts für Statistik, welche als Basis für die Studierendenzahlen dient, automatisch zu einer Fehlermeldung. Aufgrund dieser Meldung werden die Universitäten informiert, wenn ihnen aufgrund einer Doppelimmatrikulation für einen betreffenden Studierenden keine IUUV-Beiträge zustehen. Die Formulierung «in der Regel» signalisiert, dass in begründeten Fällen eine vorübergehende Doppelimmatrikulation ausnahmsweise möglich sein soll (beispielsweise, wenn eine Studentin oder ein Student nach einer erfolgreichen Beschwerde gegen die Exmatrikulation an einer anderen Universität kurzfristig sowohl an der Universität Bern als auch an der bisherigen Universität immatrikuliert ist).

Artikel 33 (Studien- und Promotionsreglemente)

Absatz 2 Buchstabe a: Die verbindliche Vorlage von swissuniversities für das Diploma Supplement¹⁵ sieht vor, dass in diesem die konkreten Studienziele aufgeführt werden müssen. Die Universität hat daher für sämtliche Studienprogramme die konkreten Studienziele definiert. Diese Ziele in den Studienreglementen einzeln aufzuführen ist nicht realistisch, da ein Studienreglement jeweils für eine ganze Fakultät und somit für unterschiedliche Studienprogramme gilt. Im Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich (nqf.ch-HS)¹⁶ sind zudem generische Deskriptoren für jede Studienstufe verbindlich definiert.

In den Studienreglementen sollen lediglich übergeordnete Ziele pro Studienstufe für sämtliche vom Geltungsbereich eines Reglements erfassten Studiengänge einer Fakultät verankert werden.

¹⁵ https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Lehre/ENIC/2020_Muster_d_e.pdf; zuletzt besucht am 28. Mai 2025.

¹⁶ <https://www.swissuniversities.ch/themen/lehre-studium/qualifikationsrahmen>; zuletzt besucht am 28. Mai 2025.

Diese dienen als grober Bezugsrahmen für sämtliche Regelungen eines Reglements und insbesondere für die für den jeweiligen Abschluss geforderten Leistungen.

Absatz 2 Buchstabe f: Künftig soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die Studienreglemente die im Rahmen des jeweiligen Reglements zu erwerbenden akademischen Titel mit dem wissenschaftlichen Bereich oder dem methodischen Zugang nennen (z. B. Bachelor bzw. Master of Science, Bachelor bzw. Master of Arts, Bachelor bzw. Master of Law, Bachelor bzw. Master of Theology). Nicht in den Reglementen aufgeführt wird jedoch die Präzisierung der wissenschaftlichen Ausrichtung (z. B. Bachelor of Arts *in History*). Diese wird – wo vorhanden – in den Studienplänen definiert¹⁷.

Artikel 38 – Anmeldegebühr

Absatz 1: Die Anmeldegebühr der Universität beträgt seit dem Herbstsemester 1994/1995 (damals noch Immatrikulationsgebühren) CHF 100¹⁸. Nun wird diese (einmalige) Gebühr nach über 30 Jahren erstmals von CHF 100 auf CHF 150 erhöht. Damit soll die Kostensteigerung und die allgemeine Teuerung ausgeglichen werden (vgl. oben 2.1).

Anders gestaltet sich die Ausgangslage bei der Anmeldegebühr gemäss Absatz 2. Diese wurde bei der Einführung der Zulassungsmöglichkeit für Studierende, die das 30. Altersjahr vollendet haben (Art. 29 Abs. 1 Bst. f UniG), per Januar 2013 auf CHF 300 festgelegt. Folglich wurde bei der Festlegung dieser Gebühr bereits das Kostenniveau von 2013 berücksichtigt, der Teuerungseffekt ist daher nicht mit demjenigen der Gebühr gemäss Absatz 1 vergleichbar. Zudem ist die Anmeldegebühr gemäss Absatz 2 aufgrund des zeitintensiveren Verfahrens bereits heute relativ hoch. Eine weitere Erhöhung, welche die finanzielle Hürde für eine entsprechende Anmeldung noch erhöhen würde, erscheint mit Blick auf die Chancengerechtigkeit problematisch, zumal dieser Zulassungsweg in den vergangenen Jahren ohnehin nur selten genutzt wurde und entsprechend sehr wenige Studienanwärterinnen und Studienanwärter die entsprechende Gebühr überhaupt entrichten (im Schnitt der vergangenen Jahre knapp 10 Personen pro Jahr).

Artikel 39 – Studiengebühr

Absatz 1: Die Studiengebühr wird um CHF 100 auf neu CHF 850 pro Semester erhöht. Diese Änderung erfolgt basierend auf einer entsprechenden Forderung des Grossen Rates, den Beitrag der Studierenden an die steigenden Kosten der Kantonalen Hochschulen angemessen zu erhöhen. Die Festlegung auf CHF 850 erfolgt insbesondere mit Blick auf die Studiengebühren an vergleichbaren Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen). Eine übermässige Erhöhung könnte vermehrt dazu führen, dass sich Studierende aufgrund der Studiengebühren gegen eine Berner Hochschule entscheiden, wodurch die Mehreinnahmen aufgrund der höheren Gebühren negativ kompensiert würden (vgl. die Ausführungen unter 2.1).

Absatz 1a: Die zusätzliche Studiengebühr für Studierende, welche im Zeitpunkt des Erlangens des Zulassungsausweises zum Bachelorstudiengang ihren zivilrechtlichen Wohnsitz weder in der Schweiz noch im Fürstentum Liechtenstein hatten (Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer) beträgt künftig CHF 1700 pro Semester. Mit dieser Erhöhung wird die Forderung des Grossen Rates umgesetzt, dass die betreffende Studierendengruppe – analog der ETH¹⁹ – künftig

¹⁷ Vgl. für die Terminologie die Empfehlungen der CRUS, S. 34: [120202 Empfehlungen Umschlag vorne](#).

¹⁸ Änderung vom 1. Juni 1994 der mittlerweile aufgehobenen Verordnung vom 31. August 1982 über die Kollegiengelder und Gebühren an der Universität Bern (ehemals BSG 436.41).

¹⁹ Artikel 2 Absatz 1^{bis} Verordnung vom 31. Mai 1995 des ETH-Rates über die Gebühren im Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen; Gebührenverordnung ETH-Bereich; SR 414.131.7.

dreimal höhere Studiengebühren als Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer bezahlt. (vgl. die Ausführungen unter 2.1).

Absatz 2: Wer zwölf Semester ohne Erlangen eines Abschlusses studiert, bezahlt künftig im ersten Semester der Überschreitung CHF 1700. Dies entspricht wie bisher einer Verdoppelung der Studiengebühr gemäss Absatz 1 und beträgt aufgrund der Erhöhung der Studiengebühr CHF 200 mehr als bisher. Die Verdoppelung für jedes weitere Semester entspricht ebenfalls dem bisherigen System.

Artikel 50 – Assistentinnen und Assistenten

Absatz 1 Buchstabe b1: Im Bereich der Veterinärmedizin fehlte bislang eine zu den Oberärztinnen II und Oberärzten II (Human- und Zahnmedizin) äquivalente Qualifikationsfunktion. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass Personen, die ihre eigene fachliche Qualifizierung weiterverfolgen wollten, in einer sachfremden Funktion eingereiht werden mussten. Als Folge davon konnten sie keine Arbeitszeit für die eigene Weiterqualifizierung verwenden, da dies bei der entsprechenden Funktion nicht vorgesehen ist.

Die Oberärztinnen und Oberärzte Veterinärmedizin arbeiten einerseits in Lehre, Forschung und Dienstleistung, verfolgen auf der anderen Seite aber auch ihre eigene fachliche Weiterqualifizierung. Ihnen soll analog den Oberärztinnen II und Oberärzten II sowie den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten Human-, Zahn- und Veterinärmedizin – soweit mit den betrieblichen Bedürfnissen vereinbar – ermöglicht werden, die hierfür notwendige Aus- und Weiterbildung im Rahmen ihrer Arbeitszeit zu absolvieren. Die Oberärztinnen und Oberärzte Veterinärmedizin verfügen wie die übrigen Assistentinnen und Assistenten gemäss Artikel 50 grundsätzlich über eine befristete Anstellung. Dies gilt – analog den Oberärztinnen II und Oberärzten II – dann nicht, wenn sie hauptsächlich Dienstleistungsaufgaben erfüllen.

Absatz 2 wird dahingehend präzisiert, dass der Vorbehalt der Geltung der Spitalgesetzgebung lediglich für Oberärztinnen II und Oberärzte II gemäss Absatz 1 Buchstabe b nicht aber für Oberärztinnen und Oberärzte Veterinärmedizin (Abs. 1 Bst. b1) gilt.

Artikel 57 – Kündigungsfristen und -termine

Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Dozierenden ist neu nach Wegfall einer Sperrfrist gemäss Artikel 28 Absatz 1 PG ausnahmsweise auf Ende Monat anstatt nur auf Ende Semester möglich. Damit wird die Regelung an das LAG angeglichen, wo eine vergleichbare Situation vorliegt. Der Wortlaut wird vom LAG übernommen (vgl. Ziff. 2.2).

Artikel 60 – Schaffung und Ausrichtung von Professuren

Absatz 2: In der französischen Fassung wird das einleitende Personalpronomen korrigiert («Elles» anstatt «Ils»).

Artikel 61 – Grundsätze des Verfahrens

Artikel 71 – Strukturelle Voraussetzungen

Artikel 61 Absatz 2 und 3: Die Erarbeitung von Strukturberichten für die Nachfolge einer Professur war lange Zeit das Standardverfahren an der Universität, um eine professorale Nachfolge zu regeln. Sie folgte der Idee, dass der Rücktritt einer Professorin oder eines Professors zum Anlass genommen wird zu prüfen, ob der Lehr- und Forschungsbereich noch aktuell ist und die Ausrichtung weiterhin so beibehalten oder allenfalls verändert werden soll. Dabei erfolgte eine Einzelbetrachtung, welche die einzelne Professur als Bezugsgrösse in den Mittelpunkt stellte.

Das Modell der Einzelbetrachtung, welches noch in der schon lange nicht mehr bestehenden Organisation der Universität nach «Lehrstühlen» verwurzelt ist, erweist sich für die heutige Universitätswirklichkeit und die Herausforderungen der Zukunft als zunehmend unangemessen. Anstatt Entwicklungen nur in Bezug auf eine einzelne Stelle zu betrachten, sind zunehmend Cluster von Professuren als Bezugsrahmen sowie die Entwicklung eines ganzen Bereichs relevant geworden. Es stellt sich folglich nicht mehr primär die Frage, wie eine Professorin oder ein Professor ersetzt werden soll, sondern wie sich ein Fach oder ein Bereich weiterentwickelt, welche Herausforderungen damit verbunden sind und wie ein Fach oder ein Bereich in Zukunft ausgerichtet werden soll. Eine daraus resultierende ganzheitliche Planung ist wichtig, um im dynamischen Umfeld der Wissenschaft Fächer und Bereiche zukunftssträftig zu positionieren und auf Entwicklungen in Wissenschaftsbereichen (z. B. Interdisziplinarität, KI, technische Entwicklungen und Anforderungen, Forschungsverbünde etc.) reagieren zu können. Diesem Umstand hat die Universität bereits Rechnung getragen, indem bereits in der aktuellen Praxis oftmals Strukturberichte für mehrere Professuren, die einen Bereich abdecken, erarbeitet werden.

Die Universitätsverordnung hat dies auf einer übergeordneten Ebene ebenfalls aufgenommen, indem in Artikel 60 Absatz 2 ausgeführt wird, dass die Schaffung, Veränderung, Aufhebung oder Besetzung von ordentlichen oder ausserordentlichen Professuren namentlich nach Massgabe von strategischen Vorgaben der Universitätsleitung und unter Berücksichtigung der fakultären Professurenplanung erfolgen sollen. Künftig sollen die Ansätze einer umfassenderen Betrachtung im Rahmen von Nachfolgen systematisch aufgenommen werden: In der Regel soll für einen Bereich eine längerfristige (Zeitraum von mindestens 5-10 Jahren) strategische Prüfung hinsichtlich der Herausforderungen, Chancen und Möglichkeiten vorgenommen werden. Darin soll festgelegt werden, wohin sich ein Bereich entwickeln soll und welche grundsätzliche Ausrichtung von Professuren es dafür braucht. Dies bildet die Grundlage für eine Professurenplanung mit einem Zeithorizont von etwa 5 Jahren. Darin wird festgehalten, welche Ausrichtung eine nachzubesetzende Professur im Einzelnen haben soll und darauf basierend wird ein grundsätzlicher Ausschreibungstext verfasst. Dieser kommt dann bei der Emeritierung einer Professorin oder eines Professors nach einer nochmaligen Prüfung zur Anwendung, um eine Stelle nachzubersetzen.

Massgebend für die Besetzung von Professuren sind demnach nicht mehr eine Struktur, die grundsätzlich fortgeschrieben wird, sondern strategische und planerische Elemente, welche die Grundlage für eine Struktur bilden. Vor diesem Hintergrund ist der Wortlaut von Artikel 61 Absatz 2 anzupassen, um der Universität die Besetzung von Professuren nach dem skizzierten Vorgehen zu ermöglichen. Da bei der Ausarbeitung der Grundlagen die Vertretungen der Studierenden, der Dozentinnen und Dozenten und der Assistentinnen und Assistenten miteinbezogen werden, wird Absatz 3 in einer dies bestätigenden Art umformuliert.

Artikel 71 Absatz 1: Dasselbe gilt für die Assistenzprofessuren mit Tenure Track.

Artikel 65 – Aufgaben und Anstellungsvertrag

Absatz 1: Die Aufgaben von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren konzentrieren sich nicht ausschliesslich auf die Bereiche Lehre, Forschung und Nachwuchsförderung. Ein wesentlicher Bestandteil des Arbeitsverhältnisses bzw. des Pflichtenhefts stellt auch die Wahrnehmung von Führungsaufgaben, insbesondere der Personalführung, dar. Dies gilt bereits heute und ist auch in den universitären Ausführungsbestimmungen entsprechend festgehalten. In jüngster Zeit hat der Stellenwert der Führungskompetenz, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Bildung von grösseren Einheiten an der Universität und der Tatsache, dass Forschung viel häufiger als früher in Verbünden stattfindet, weiter zugenommen. Um der Bedeutung der Führungsaufgaben das nötige Gewicht zu verleihen, ist es angezeigt, die profes-sorale Führungsverantwortung bereits auf Ebene Universitätsverordnung explizit zu verankern.

Titel zu Unterabschnitt 3.3.7.2 und Art. 84 – 86

In den entsprechenden Aufzählungen werden die Oberärztinnen und Oberärzte Veterinärmedizin ergänzt. Vgl. dazu die Ausführungen zu Artikel 50.

In Artikel 84 Absatz 3 und 3a (neu) werden zudem die Voraussetzungen für die Anstellung als Assistenzärztin oder Assistenzarzt Human-/Zahnmedizin und als Assistenzärztin oder Assistenzarzt Veterinärmedizin separat aufgeführt und dahingehend präzisiert, dass für die Anstellung als Assistenzärztin oder Assistenzarzt Veterinärmedizin ein Eidgenössisches Tierärztediplom (bisher Eidgenössisches Ärztediplom) vorausgesetzt wird.

Artikel 89 (Angestellte Doktorandinnen und Doktoranden)

Absatz 4: Die Anstellung als Doktorandin oder als Doktorand entspricht grundsätzlich einem Vollzeitpensum, das mit einer Pauschale entschädigt wird. Je nach Forschungs- und Dissertationsprojekt ist es der eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung indessen förderlich, wenn die Anstellung als Doktorandin oder als Doktorand mit einer weiteren Tätigkeit kombiniert werden kann. Dies ermöglicht, wertvolle Berufserfahrung zu sammeln. Die bisherige Fassung liess neben der Anstellung als Doktorandin oder als Doktorand einzig eine zusätzliche Anstellung als wissenschaftliche Assistentin oder als wissenschaftlicher Assistent zu. Es hat sich indessen gezeigt, dass es im Umfeld der Universität noch weitere Anstellungen bzw. Funktionen gibt, welche sich auf das Dissertationsprojekt sowie die spätere berufliche Tätigkeit befruchtend auswirken können. Beispielsweise kann in einem Universitätsspital im klinischen Bereich eine berufsqualifizierende Funktion ausgeübt werden oder es können im Rahmen von Tätigkeiten in einem Labor oder im Bereich Outreach wertvolle Erfahrungen gesammelt werden. Vor diesem Hintergrund wird die Einschränkung einer zusätzlichen Anstellung auf die Funktion als wissenschaftliche Assistentin bzw. wissenschaftlicher Assistent aufgehoben. Die Obergrenze der zusätzlichen Anstellung beträgt wie bisher in der Regel 25 Prozent. Ausnahmen sind insbesondere im klinischen Bereich möglich, da dort gewisse Anstellungen nicht unter einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent möglich sind.

Artikel 112 – Verzicht auf Leistungsentgelte

Mit dieser Anpassung soll eine unkorrekte Zuständigkeit korrigiert werden. Die Organisationseinheiten mit ständigen Dienstleistungen unterstehen nicht den Fakultäten, sondern der Universitätsleitung. Diese legt gemäss Artikel 68b Absatz 2 UniG fest, in welchem Umfang ein Institut insgesamt Leistungsentgelte entrichten kann. Folglich kann die Universitätsleitung (und nicht die Fakultät) auch bestimmen, dass Organisationseinheiten mit ständigen Dienstleistungen gar keine Leistungsentgelte an ihre Mitarbeitenden entrichten.

Artikel T6-1 – Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr gemäss dieser Änderung (Art. 38 Abs. 1) wird erstmals für die Anmeldung für das Herbstsemester 2026 erhoben.

Artikel T6-2 – Studiengebühr

Absatz 1: Die Studiengebühr gemäss dieser Änderung (Art. 39 Abs. 1 bis 2) wird erstmals für das Herbstsemester 2026 erhoben. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

Absatz 2: Ausländische Studierende, welche vor dem Herbstsemester 2026 bereits an der Universität immatrikuliert sind, bezahlen die zusätzliche Studiengebühr bis zum Abschluss der jewei-

lige Studienstufe (Bachelor oder Master; massgebend ist die Immatrikulation im Frühjahrssemester 2026) nach dem bisherigen Tarif. Eine entsprechende Übergangsregelung ist aufgrund der substantiellen Erhöhung der zusätzlichen Studiengebühr für diese Studierendengruppe angezeigt. Sie soll vermeiden, dass Studierende aufgrund der ungeplant anfallenden Mehrkosten von insgesamt CHF 1600 pro Semester (Erhöhung der zusätzlichen Studiengebühr um CHF 1500 sowie Erhöhung der für alle Studierende anfallenden Studiengebühr um CHF 100) ein angefangenes Studium aus finanziellen Gründen abbrechen müssen. Damit wird auch das Prinzip eingehalten, dass die Rahmenbedingungen, welche diese Studierenden bei ihrer Anmeldung akzeptiert haben, nicht durch die Hochschule und ihren Trägerkanton einseitig substantiell geändert werden sollten. Diese Regelung entspricht inhaltlich der Übergangsbestimmung in Artikel 28 der Gebührenverordnung ETH-Bereich (vgl. Fussnote 19).

3.2 Indirekte Änderung der Verordnung vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV; BSG 436.811)

Artikel 4 – Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsverträge

Bei alt Absatz 4 Buchstabe b, neu Absatz 5 wird der Verweis innerhalb des Artikels korrigiert. Die jetzige Regelung ist ein Zirkelschluss und entspringt einem Tippfehler. Im gleichen Zug wird die Systematik des Artikels durch die Schaffung eines neuen Absatzes (anstatt der Aufzählung mit Buchstaben) bereinigt.

Artikel 22 – Arbeitszeitmodell

Das Mitspracherecht gemäss Absatz 2 und 3 der betroffenen Mitarbeitenden in Fragen des Arbeitszeitmodells wurde bisher durch die Personalverbände sichergestellt. Seit der Etablierung der Hochschulversammlung (HSV, seit 2023) als offizielles Mitwirkungsorgan der Mitarbeitenden und der Studierenden der BFH kommt dieser, respektive den entsprechenden Ausschüssen, die Funktion der Interessenvertretung zu. Parallel dazu bestehen mit dem Bernischen Staatspersonalverband, dem auch der Verband der Dozierenden der Berner Fachhochschule angehört, weiterhin auch Personalverbände, welche in den Meinungsbildungsprozess einbezogen werden sollen. Die Absätze 2 und 3 werden daher mit der Nennung der HSV als Mitwirkungsorgan, welches konsultiert werden muss, ergänzt.

Artikel 23 – Arbeitszeiterfassung, Ferien- und Zeitguthaben und Langzeitkonto

Angesichts der Autonomie der Hochschulen im Personalrechtsbereich kann in bestimmten Bereichen ein Sachverhalt «bei Vorliegen hochschulspezifischer Verhältnisse» abweichend von der kantonalen Personalgesetzgebung geregelt werden (Art. 18 Abs. 2 FaG).

Gestützt darauf regelte der bisherige Artikel 23, dass die stimmberechtigten Mitglieder der Fachhochschulleitung von der Arbeitszeiterfassung sowie den Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben ausgenommen sind und kein Langzeitkonto führen. Die Bestimmungen betreffend Vertrauensarbeitszeit gemäss Personalgesetzgebung sind für aufgeführte Funktionen somit nicht anwendbar.

Die Erweiterung der Vertrauensarbeitszeit auf ausgewählte Funktionen in den Gehaltsklassen 25 bis 28 mittels PV-Revision per 1. Januar 2025 führt dazu, dass die Verwaltungsdirektorin bzw. der Verwaltungsdirektor als stimmberechtigtes Mitglied der Fachhochschulleitung nicht unter die Bestimmungen der Vertrauensarbeitszeit gemäss Personalgesetzgebung fällt, obwohl ihre bzw. seine Tätigkeit mit derjenigen von Mitarbeitenden der Verwaltung vergleichbar ist und es sich

nicht wie bei den anderen stimmberechtigten Fachhochschulleitungsmitgliedern sowie den Dozierenden (vgl. Art. 31 FaV) um eine hochschulspezifische Tätigkeit handelt.

Artikel 23 wird folglich dahingehend angepasst, dass nur noch diejenigen Funktionen aufgeführt werden, welche innerhalb der BFH (nebst den Dozierenden, welche separat in Art. 31 FaV geregelt werden) auf die Arbeitszeiterfassung umfassend verzichten, jedoch aufgrund ihrer hochschulspezifischen Tätigkeit nicht unter die Vertrauensarbeitszeit gemäss Personalgesetzgebung fallen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin der BFH neu unter die Vertrauensarbeitszeit gemäss Art. 136d ff. PV fällt. Anhang 1 der PV wird entsprechend angepasst.

Artikel 32 – Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Dozierenden ist neu nach Wegfall einer Sperrfrist gemäss Artikel 28 Absatz 1 PG ausnahmsweise auf Ende Monat anstatt nur auf Ende Semester möglich. Damit wird die Regelung an das LAG angeglichen, wo eine vergleichbare Situation vorliegt. Der Wortlaut wird vom LAG übernommen (vgl. Ziff. 2.2).

Artikel 36 – Gewährung von Funktionszulagen

In der Bestimmung betreffend Ausrichtung von Funktionszulagen für Dozierende mit Leitungsaufgaben wird neu explizit eine Kann-Formulierung eingeführt. Bisher sollten alle Dozierenden, die als Leiterinnen und Leiter in Lehre, Forschung und Entwicklung, Dienstleistung oder Weiterbildung eingesetzt sind, eine jährliche Funktionszulage von höchstens 20 000 Franken – welche jedoch auch 1 Rappen betragen kann – erhalten. Faktisch erhalten heute nicht alle Dozierenden, welche eine Leitungsfunktion ausüben, eine Funktionszulage. Vielmehr ist die Honorierung dieser Zusatzfunktion über die geltenden RPU-Beschreibungen abgedeckt.

5.4.1 Anmelde-, Eignungsabklärungs- und Studiengebühren

Im Titel wird ein Tippfehler korrigiert; fehlendes 'n' bei 'Eignungsabklärung'.

Art. 80 – Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr der BFH beträgt seit ihrer Gründung im Jahre 1997 CHF 100 (früher Art. 108 Abs. 1 FaV²⁰). Nun wird die (einmalige) Anmeldegebühr erstmals nach über 25 Jahren von CHF 100 auf CHF 150 erhöht. Damit soll die Kostensteigerung und die allgemeine Teuerung ausgeglichen werden (vgl. zum Ganzen oben 2.1).

Art. 82 – Studiengebühren für das Bachelor- und Masterstudium

Die Studiengebühren gemäss Absatz 1 werden um CHF 100 auf neu CHF 850 pro Semester erhöht. Diese Änderung erfolgt basierend auf einer entsprechenden Forderung des Grossen Rates, den Beitrag der Studierenden an die steigenden Kosten der Kantonalen Hochschulen angemessen zu erhöhen. Die Festlegung auf CHF 850 erfolgt insbesondere mit Blick auf die Studiengebühren an vergleichbaren Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen). Eine übermässige Erhöhung jedoch könnte dazu führen, dass sich Studierende aufgrund der Studiengebühren gegen eine Berner Hochschule entscheiden, wodurch die Mehreinnahmen aufgrund der höheren Gebühren negativ kompensiert würden.

²⁰ E-Periodica - Nr. 2, 17. Februar 1999

Die zusätzliche Studiengebühr gemäss Absatz 2 für Studierende, welche im Zeitpunkt des Erlangens des Zulassungsausweises zum Bachelorstudiengang ihren zivilrechtlichen Wohnsitz weder in der Schweiz noch im Fürstentum Liechtenstein hatten (Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer), beträgt künftig CHF 1700 pro Semester. Mit dieser Erhöhung wird die Forderung des Grossen Rates umgesetzt, dass die betreffende Studierendengruppe – analog der ETH²¹ – künftig dreimal höhere Studiengebühren als Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer bezahlt. (vgl. zum Ganzen die Ausführungen unter 2.1).

Art. 95 – Beschlussfähigkeit und -fassung

Die Bestimmung betreffend Funktionsweise der Rekurskommission der BFH wird um einen Absatz betreffend Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erweitert.

Art. T1-1 – Gewährung von Funktionszulagen

Die Funktionszulagen gemäss dieser Änderung (Art. 36) werden ab dem 1. August 2026 ausgerichtet.

Art. T1-2 – Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr gemäss dieser Änderung (Art. 80 Abs. 1) wird erstmals für die Anmeldung für das Frühjahrssemester 2027 nach dem neuen Tarif erhoben, da das Anmeldefenster für einige Studiengänge mit Studienbeginn Herbstsemester 2026 bereits im Juli 2025 geöffnet wurde.

Art. T1 - 3 Studiengebühren für das Bachelor- und Masterstudium

Absatz 1: Die Studiengebühren gemäss dieser Änderung (Art. 82 Abs. 1 und 2) werden erstmals für das Herbstsemester 2026 nach dem neuen Tarif erhoben. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

Absatz 2: Ausländische Studierende, welche vor dem Herbstsemester 2026 bereits an der BFH immatrikuliert sind, bezahlen die zusätzliche Studiengebühr bis zum Abschluss der jeweiligen Studienstufe (Bachelor oder Master; massgebend ist die Immatrikulation im Frühjahrssemester 2026) nach dem bisherigen Tarif. Eine entsprechende Übergangsregelung ist aufgrund der substantiellen Erhöhung der zusätzlichen Studiengebühr für diese Studierendengruppe angezeigt. Sie soll vermeiden, dass Studierende aufgrund der ungeplant anfallenden Mehrkosten von insgesamt CHF 1600 pro Semester (Erhöhung der zusätzlichen Studiengebühr um CHF 1500 sowie Erhöhung der für alle Studierende anfallenden Studiengebühr um CHF 100) ein angefangenes Studium aus finanziellen Gründen abbrechen müssen. Damit wird auch das Prinzip eingehalten, dass die Rahmenbedingungen, welche diese Studierenden bei ihrer Anmeldung für den jeweiligen Studiengang akzeptiert haben, nicht durch die Hochschule und ihren Trägerkanton substantiell geändert werden sollten. Diese Regelung entspricht inhaltlich der Übergangsbestimmung in Artikel 28 der Gebührenverordnung ETH-Bereich (vgl. Fussnote 19).

3.3 Indirekte Änderung der Verordnung vom 16. November 2022 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911)

Artikel 18 – Arbeitszeiterfassung, Ferien- und Zeitguthaben, Langzeitkonto von stimmberechtigten Mitgliedern der Schulleitung sowie von Dozentinnen und Dozenten

Angesichts der Autonomie der Hochschulen im Personalrechtsbereich kann in bestimmten Bereichen ein Sachverhalt «bei Vorliegen hochschulspezifischer Verhältnisse» abweichend von der

²¹ Vgl. Fussnote 19.

kantonalen Personalgesetzgebung geregelt werden (Art. 19 Abs. 2 Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule [PHG]²²).

Gestützt darauf regelte der bisherige Artikel 18, dass die stimmberechtigten Mitglieder der Schulleitung sowie die Dozentinnen und Dozenten von der Arbeitszeiterfassung sowie den Regelungen betreffend finanzielle Abgeltung von Ferien- und Zeitguthaben ausgenommen sind und kein Langzeitkonto führen. Die Bestimmungen betreffend Vertrauensarbeitszeit gemäss Personalgesetzgebung sind für die aufgeführten Funktionen somit nicht anwendbar.

Die Erweiterung der Vertrauensarbeitszeit auf ausgewählte Funktionen in den Gehaltsklassen 25 bis 28 mittels PV-Revision per 1. Januar 2025 führt dazu, dass die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter als stimmberechtigtes Mitglied der Schulleitung nicht unter die Bestimmungen der Vertrauensarbeitszeit gemäss Personalgesetzgebung fällt, obwohl ihre bzw. seine Tätigkeit mit derjenigen von Mitarbeitenden der Verwaltung vergleichbar ist und es sich nicht wie bei den anderen stimmberechtigten Schulleitungsmitgliedern sowie den Dozierenden um eine hochschulspezifische Tätigkeit handelt.

Artikel 18 wird folglich dahingehend angepasst, dass nur noch diejenigen Funktionen aufgeführt werden, welche innerhalb der PHBern auf die Arbeitszeiterfassung umfassend verzichten, jedoch aufgrund ihrer hochschulspezifischen Tätigkeit nicht unter die Vertrauensarbeitszeit gemäss Personalgesetzgebung fallen.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter der PHBern neu unter die Anwendbarkeit der Vertrauensarbeitszeit gemäss Artikel 136d ff. PV fällt. Für die anderen stimmberechtigten Mitglieder (die Rektorin oder der Rektor, die Vizerektorinnen und Vizerektoren, die Institutsleiterinnen und Institutsleiter) besteht ein hochschulspezifisches Anforderungsprofil, welches bezüglich wissenschaftlicher Kompetenzen für Lehre und Forschung mit demjenigen der Dozierenden vergleichbar ist – auch wenn sie aufgrund ihrer leitenden Funktion nur noch in geringem Umfang Teile des Auftrags gemäss Artikel 25 erfüllen. Sie sind deshalb weiterhin von der Zeiterfassung ausgenommen, ohne dass die Kompensationen für Vertrauensarbeitszeit gemäss PG für sie gelten, während ihnen umgekehrt grundsätzlich Forschungs- und Bildungsurlaube gemäss Artikel 33 sowie Funktionszulagen gemäss Artikel 30 gewährt werden können.

Artikel 31 – Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Dozierenden ist neu nach Wegfall einer Sperrfrist gemäss Artikel 28 Absatz 1 PG ausnahmsweise auf Ende Monat anstatt nur auf Ende Semester möglich. Damit wird die Regelung an das LAG angeglichen, wo eine vergleichbare Situation vorliegt. Der Wortlaut wird vom LAG übernommen (vgl. Ziff. 2.2).

Art. 55 – Beschlussfähigkeit und -fassung

Die Bestimmung betreffend Beschlussfähigkeit und -fassung der Rekurskommission wird um einen Absatz betreffend Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erweitert.

Artikel 78 – Anmelde- und Immatrikulationsgebühr für Grundausbildungen

Artikel 83 – Gebührenbefreiung

Artikel 78: Die Anmelde- und Immatrikulationsgebühr der PHBern beträgt seit ihrer Gründung CHF 100. Nun wird die (einmalige) Anmeldegebühr erstmals nach über 20 Jahren von CHF 100 auf CHF 150 erhöht. Damit soll die Kostensteigerung und die allgemeine Teuerung ausgeglichen werden (vgl. Ziff. 2.1).

²² Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91).

Die Formulierung der Bestimmung wird vereinfacht und an die gelebte Praxis der PHBern angeglichen. Die Anmeldegebühr zu einem Studiengang bleibt bestehen (Abs. 1). Nach der Anmeldung wird jedoch keine (separate) Immatrikulationsgebühr mehr verlangt. Dafür wird die Anmeldegebühr, führt die Anmeldung zu einem Studiengang schliesslich zur Immatrikulation, auch nicht mehr als Immatrikulationsgebühr angerechnet (bisheriger Abs. 3). Die Anmeldegebühr wird wie bisher je Studiengang erhoben und wird nicht zurückerstattet, unabhängig davon, ob die Anmeldung zur Immatrikulation führt oder nicht (neuer Abs. 2).

Artikel 83: Aufgrund der Anpassung der Formulierung in Artikel 78 ist Artikel 83 entsprechend anzupassen (Begriff «Immatrikulationsgebühr» wird gestrichen).

T2-1 Anmeldegebühr für Grundausbildungen

Die Anmeldegebühr gemäss dieser Änderung (Art. 78) wird erstmals für die Anmeldung für das Herbstsemester 2026 erhoben.

3.4 Indirekte Änderung der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1)

Anhang 1: Einreihung der Funktionen in die Gehaltsklassen nach Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 136d Absatz 1

In Anhang 1 der Personalverordnung wird neu die Anwendbarkeit der Vertrauensarbeitszeit auf die Verwaltungsdirektorin/den Verwaltungsdirektor der BFH geregelt. Gemäss Art. 136d Absatz 1 PV sind Funktionen, für welche die Vertrauensarbeitszeit gilt, im Anhang 1 mit einem Stern (*) markiert. Somit ist der Eintrag 'Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor der BFH' neu mit einem * zu versehen, so wie dies für die Funktionen Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor der Universität und Generalsekretärin/Generalsekretär der Universität bereits der Fall ist.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die vorliegende Revision steht im Einklang mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026, welche insbesondere bei den strategischen Zielen zum Innovations- und Investitionsstandort mehrfach Bezug auf die Hochschulen nehmen. So sehen etwa die Entwicklungsschwerpunkte unter anderem eine Stärkung des Hochschulstandorts als wichtigen Innovationstreiber vor.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung der Studien- sowie der Anmeldegebühren führen zu Mehreinnahmen bei den Hochschulen, welche diesen für die Finanzierung des Lehr- und Forschungsbetriebs zur Verfügung stehen. Hingegen erfolgt dadurch keine Reduktion der Grundfinanzierung der Hochschulen durch den Kanton.

Die potenziellen Mehreinnahmen aus Studiengebühren würden basierend auf den Studierendenzahlen des Herbstsemesters 2022/2023 (analog zum Aussprachepapier Regierungsratssitzung vom 26. Februar 2025) wie folgt ausfallen:

BFH

Erhöhung/Jahr	Anzahl Studierende HS 2022	Zusätzlicher Ertrag/Jahr
Studiengebühr für ein Jahr: CHF 7 778 Studierende 200 ²³		CHF 1 555 600
Zusätzliche Studiengebühr Bil- dungsausländer/-innen: CHF 3 000 ²⁴	781 Bildungsausländer/-in- nen ²⁵	CHF 2 343 000
Total geschätzte Mehreinnah- men/Jahr		CHF 3 898 600

Uni Bern

Erhöhung/Jahr	Anzahl Studierende HS 2022	Zusätzlicher Ertrag/Jahr
Studiengebühr für ein Jahr: CHF 12 666 Studierende 200		CHF 2 533 200
Zusätzliche Studiengebühr Bil- dungsausländer/-innen: CHF 3 000	547 Bildungsausländer/-in- nen ²⁶	CHF 1 641 000
Total geschätzte Mehreinnah- men/Jahr		CHF 4 174 200

In dieser Betrachtung wird davon ausgegangen, dass die Studierendenzahlen stabil bleiben. Mindereinnahmen durch abwandernde ausserkantonale Studierende sind nicht berücksichtigt. Würde beispielsweise die Universität infolge der höheren Semestergebühren in der Fächergruppe «Exakte- und Naturwissenschaften» (IUV-Tarif für das Studienjahr 2025/2026 von CHF 23 900) 100 ausserkantonale Studierende weniger anziehen, so würde ihr Ertragsausfall von CHF 2 390 000 die erwarteten jährlichen Mehreinnahmen aus den höheren Studiengebühren grösstenteils aufwiegen.

Bei den Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern wirkt sich eine Abwanderung von Studierenden nicht auf die FHV- und IUV-Erträge der BFH und der Universität aus. Es ist wahrscheinlich, dass nach der Verdreifachung der Semestergebühren in Kombination mit den hohen Lebenshaltungskosten in der Schweiz für einen Teil dieses Personenkreises ein Studium in Bern finanziell nicht tragbar sein wird. Daher ist die Annahme plausibel, dass die Anzahl Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an der BFH und der Universität eher zurückgehen könnte und die Mehreinnahmen aus dieser Erhöhung substanziell tiefer ausfallen als in der obigen Schätzung. Falls das Abkommen-Paket «Bilaterale III» mit der Europäischen Union in Kraft tritt, so wären

²³ Herleitung: Erhöhung der Studiengebühr gemäss Vorschlag von CHF 750 auf CHF 850: CHF 100 pro Semester bzw. CHF 200 pro Jahr (gilt auch für die Universität).

²⁴ Herleitung: Zusätzliche Studiengebühr heute: CHF 200 pro Semester bzw. CHF 400 pro Jahr; zusätzliche Studiengebühr gemäss Vorschlag: CHF 1700 pro Semester bzw. CHF 3400 pro Jahr; Erhöhung pro Jahr: CHF 3400 – CHF 400 = CHF 3000 (gilt auch für die Universität).

²⁵ Ohne Personen aus Liechtenstein, dessen Staatsangehörige aufgrund der Assoziierung an das Konkordat FHV als Bildungsinländer behandelt werden.

²⁶ Ohne Personen aus Liechtenstein, dessen Staatsangehörige aufgrund der Assoziierung an das Konkordat IUV als Bildungsinländer behandelt werden.

Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer mit EU-Bürgerrecht bezüglich der Studiengebühren den Bildungsinländerinnen und Bildungsinländern gleichzustellen. Diese Anpassung würde die Mehreinnahmen aus der zusätzlichen Studiengebühr demnach ebenfalls signifikant verringern.

Die vorliegende Verordnungsänderung führt zu Mehrkosten aufgrund der Abgeltung der Vertrauensarbeitszeit für die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor der BFH bzw. die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter der PHBern nach Massgabe des Kantons. Diese Kosten werden von den Hochschulen getragen. Dafür erfolgt keine Anpassung der jährlichen Staatsbeiträge. Gemäss den Berechnungen der Finanzdirektion bei der Einführung der Vertrauensarbeitszeit im Jahr 2020 wie auch im Jahr 2025, wird davon ausgegangen, dass die Mehrkosten durch die wegfallenden Rückstellungen kompensiert werden. Im Vortrag zur Teilrevision der Personalverordnung per 1. Januar 2025 ist festgehalten: *«Es ist davon auszugehen, dass die Einführung der Vertrauensarbeitszeit annähernd kostenneutral ausfallen wird, da bei der Berechnung der Rückstellungsbedarf, welcher infolge der Vertrauensarbeitszeit entfällt, berücksichtigt wird. D.h. die Berechnungen gehen davon aus, dass sich die entstehenden Kosten (Gehaltszulage und PK-Sparbeiträge) im Rahmen der Rückstellungen, die jährlich für geleistete Mehrarbeit gebildet werden müssten, bewegen.»*²⁷

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungsscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

9. Ergebnis der Konsultation

Die Bildungskommission des Grossen Rates (BiK), der Bernische Staatspersonalverband BSPV, die Universität Bern, die Mittelbauvereinigung der Universität Bern (MVUB), die Studierendenschaft der Universität Bern (SUB), die Berner Fachhochschule (BFH), die Hochschulversammlung der Berner Fachhochschule (HSV), der Verband der Studierenden der Berner Fachhochschule (VSBFH), die Dozierendenvereinigung der Berner Fachhochschule (PROFHESBE), die Pädagogische Hochschule Bern (PHBern), das Pädagogische Hochschulinstitut NMS Bern (PH-Institut NMS Bern), die Betriebskommission PHBern, die Vereinigung der Studierenden (VdS) PHBern sowie die Studierendenorganisation des PH-Instituts NMS Bern wurden zur Konsultation eingeladen.

²⁷ Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zur Änderung der Personalverordnung per 1.1.2025.

Die BiK begrüsst es, dass die vom Grossen Rat mittels Planungserklärungen geforderten Anpassungen bei den Studiengebühren im Rahmen der Beschlussfassung zum Aufgaben- und Finanzplan 2026–2028 umgesetzt werden. Sie verzichtet auf zusätzliche, inhaltliche Bemerkungen.

Die MVUB, die BFH sowie das PH-Institut NMS sind mit der Vorlage einverstanden oder haben keine Bemerkungen dazu.

Der BSPV kann die Kürzung der Kündigungsfrist nach Beendigung der Sperrfrist auf ein Monatsende nicht unterstützen, auch wenn es eine Angleichung an die Lehreranstellungsgesetzgebung ist. Er beantragt daher die jeweils neuen Absätze ersatzlos wieder zu streichen. Der Antrag wird nicht weiter begründet. Durch die Sperrfrist ist der Arbeitnehmendenschutz gewährleistet. Es liegt kein erkennbarer Grund vor, die Dozierenden in diesem Fall anders zu behandeln als Lehrpersonen.

Die Universität Bern stellt sich mit Blick auf die laufenden Verhandlungen mit der EU zum Personenfreizügigkeitsabkommen die Frage, ob es zielführend ist, den Zuschlag für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer zum jetzigen Zeitpunkt zu erhöhen, da aufgrund des Abkommens Staatsangehörige aus EU-Mitgliedstaaten betreffend Studiengebühren künftig möglicherweise gleich zu behandeln sind wie Schweizer Studierende. Zudem weist Sie darauf hin, dass das Unterscheidungskriterium für die Pflicht zur Bezahlung des Zuschlags im Abkommen nicht dasselbe ist, wie in der UniV («Staatsangehörigen der EU» vs. «Ausländische Studierende», die «im Zeitpunkt des Erlangens des Zulassungsausweises zum Bachelorstudiengang ihren zivilrechtlichen Wohnsitz weder in der Schweiz noch im Fürstentum Liechtenstein hatten.»).

Die PHBern begrüsst die indirekte Änderung der PHV im Grundsatz, bringt in Bezug auf die konkrete Umsetzung aber zwei Anliegen vor: Rückwirkende Inkraftsetzung des Artikels 18 Absatz 1 PHV, welche jedoch nicht vorgesehen ist, sowie die Aufnahme der Leistungen betreffend Forschungs- und Bildungsurlaube sowie Funktionszulagen in der Verordnung für die Rektorin oder der Rektor, die Vizerektorinnen und Vizerektoren sowie die Institutsleiterinnen und Institutsleiter. Die erwähnten Leistungen ergeben sich aus der bestehenden Konzeption betreffend hochschulspezifische Verhältnisse, weshalb die Erwähnung im Vortrag als genügend erachtet wird.

Die SUB, die VSBFH, die HSV BFH sowie die VdS PHBern lehnen die Erhöhung der Studiengebühren an der Uni und der BFH mit Verweis auf die früher erfolgten gemeinsamen Stellungnahmen²⁸ klar ab. Die VdS PHBern begrüsst es, dass bei der PHBern keine Erhöhung der Studiengebühren erfolgt. Der Erhöhung der Anmeldegebühr steht sie grösstenteils ablehnend gegenüber.

Die Gebührenerhöhungen wurden vom Grossen Rat mittels Planungserklärungen bei der Beschlussfassung zum Aufgaben- und Finanzplan 2026–2028 gefordert, entsprechend wird an diesen festgehalten.

Die HSV BFH schlägt eine Änderung von Artikel 92 FaV betreffend die Zusammensetzung der Rekurskommission vor. Dieser Vorschlag bedarf einer eingehenden Prüfung, welche im Rahmen der nächsten Ordnungsrevision vorgenommen wird.

Die PROFHESBE, die Betriebskommission der PHBern und die Studierendenorganisation des PH-Instituts NMS Bern liessen sich nicht vernehmen.

²⁸ Gemeinsame Stellungnahme der Studierendenorganisationen der bernischen Hochschulen gegen geplante Studiengebührenerhöhungen im Kanton Bern:
https://sub.unibe.ch/admin/data/files/statement/file/61/20241125_mm_vds-vsbfh-sub_studiengebuehren.pdf?lm=1732311585
Symbolische Politik auf den Schultern der bernischen Studierenden:
https://sub.unibe.ch/admin/data/files/statement/file/62/20241204_mm_vds-vsbfh-sub_studiengebuehren_entscheid.pdf?lm=1733329155